

Förderungsbetragsreglement des Vereins Interessengemeinschaft Goldschmiedeausbildung IGG

(in Anwendung der Statuten des IGG, Art. 4 und Art. 7)

Art. 1 Allgemeines

Das Ziel der IGG ist, die Berufsbildner möglichst ganz von den überbetrieblichen Kurskosten zu entlasten. Die IGG geht von Kurskosten pro Kurs von ca. CHF. 1'000.-- aus. Bei der heutigen Anzahl Lernender benötigt die IGG ca. CHF 240'000.-- jährlich, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Schmuckbranche steuert ihren Teil über die Beiträge der Mitglieder der IGG bei. Die IGG erwartet, dass die beteiligten Lieferanten die einzuzahlenden Mitgliederbeiträge korrekt berechnen. Konzerne, Grossfirmen und ähnliche sollen jährlich eine bestimmte, mit dem Vorstand besprochene Summe als Mitgliederbeitrag einzahlen. Die IGG wird sich auch bei ausländischen Lieferanten um Mitgliederbeiträge bemühen.

Art. 2 Ausrichtung der Förderungsbeträge

1. Die IGG leistet Beträge an die Kosten für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) der Grundausbildung der Berufe Goldschmied und Silberschmied.
2. Der Vorstand bestimmt über die Höhe dieser Zahlungen.
3. Die Ausbildungsbeträge werden direkt an die Berufsbildner geleistet, sofern sie in ihrem Betrieb Lernende ausbilden. In begründeten Fällen kann die Auszahlung verweigert werden.
4. Ausbildungsbeträge an Berufsbildner weiterer Fachrichtungen des Berufsfeldes Goldschmied erfolgen, wenn ein angemessener Teil dieser Betriebe Mitglied der IGG ist.
5. Beträge an Berufsbildner in weiteren Berufen der Schmuckbranche können dann geleistet werden, wenn ein angemessener Teil der Lieferanten dieser Berufe Mitglied der IGG ist.
6. Die jährlichen Beträge an die Berufsbildner hängen vom Gesamteingang der geleisteten Mitglieder-Beiträge an die IGG ab.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeträge.
8. Die Jahresförderungsbeträge richten sich nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Der Vorstand bestimmt jeweils im ersten Ausbildungssemester über die zum Vereinszweck zur Verfügung stehende Summe.
 - b) Vorweg werden die Spesen und Pauschalbeträge für den Geschäftsführenden von der gesamten zur Verfügung stehenden Summe abgezogen.
 - c) Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt in der Regel im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres.
 - d) Der Vorstand bestimmt über weitere Beiträge an Projekte, die mit der Grundausbildung der Berufes Goldschmied in Zusammenhang stehen.

Beschluss der Vereinsversammlung vom 7. Dezember 2006
mit Änderungen vom 23. April 2010

P. Loosli

J. Franco